



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	23.10.2014		
Geschäftszeichen	SUB II - Wil		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 25.11.2014	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 414/14

---

Betreff: Fluglärm über Ulm  
- Bericht -

Anlagen: --

**Antrag:**

1. den Bericht des Vertreters des Luftfahrtamts der Bundeswehr zur Kenntnis zu nehmen.

Jescheck

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 3, C 3, OB</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

Fluglärm ist äußerst störend und kann, wie andere Lärmarten auch, zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Er ist im Gegensatz zu vielen anderen Lärmquellen nicht vorhersehbar und stellt daher eine besondere Belastung für die betroffenen Menschen dar.

In Ulm treten Lärmbeeinträchtigungen durch Jagdflugzeuge der Bundeswehr und in geringem Umfang durch Testflüge der Airbus Defence & Space auf. Bei den einzelnen Flugmanövern kreisen in der Regel mehrere Flugzeuge in relativ großer Höhe ca. 15 bis 30 Minuten lang über Ulm. Von diesen Überflügen geht dennoch ein nicht unerheblicher Lärmpegel aus. Daneben können auch Überflüge registriert werden, die durch das Durchbrechen der Schallmauer zu hohen und explosionsartigen Lärmbelastungen und Erschütterungen an Gebäuden führen. Hiervon sind auch die Ulmer Kulturdenkmäler, allen voran das Ulmer Münster, betroffen.

Die Stadt Ulm ist daher bereits seit Jahren in engem Kontakt mit der Bundeswehr. Im Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt wurde seitens der Bundeswehr letztmalig am 12.05.2009 (GD188/09) berichtet.

Im Rahmen von drei Anträgen aus dem Ulmer Gemeinderat im ersten Quartal 2014 hat sich gezeigt, dass der Informationsbedarf fraktionsübergreifend hoch und nunmehr nach fünf Jahren wieder in öffentlicher Sitzung über diese Thematik zu beraten ist.

Zur Erörterung und Diskussion der Sachlage nimmt an der Sitzung ein Vertreter des Luftfahrtamts der Bundeswehr, Herr Major Greuel, teil.

## **Betriebliche Regelungen und rechtliche Vorgaben:**

Über dem Stadtgebiet befindet sich der „zeitweilig reservierte Luftraum“ TRA 207/307 „Allgäu“, der sich vertikal ab einer Höhe von 2400 m über Grund bis in unbegrenzte Höhen ausdehnt. Die militärischen Flugbewegungen über Ulm unterliegen derzeit folgenden Regelungen:

### **1. Das Gebiet der TRA Allgäu und das Modul TOP**

Im Nachgang zur Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom Mai 2009 wurde seitens der Bundeswehr die TRA Allgäu um jeweils 20 km nach Norden und nach Süden verlängert. Dies hat zu einer Abnahme der Flugbewegungen über Ulm geführt.

Zudem hat die Bundeswehr das Modul „TOP“ erprobt. Hierbei handelt es sich um einen Übungsraum zwischen München und Stuttgart. Die Flugbewegungen finden – frei vom zivilen Luftverkehr – in einer sehr großen Höhe zwischen 14 km und

22 km statt. Ziel dieses in einer Testphase installierten Moduls war es, die Anzahl der Lärmereignisse in einem größeren Bereich streuen und somit auch eine örtliche Lärminderung in Ulm bzw. der TRA „Allgäu“ erreichen zu können.

2. Zeitraum

Der militärische Flugbetrieb über Ulm ist beschränkt und darf von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 23:30 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden.

3. Häufigkeit

Die so genannten Öffnungszeiten der TRA „Allgäu“ belaufen sich auf ca. 3.500 Stunden. Die tatsächliche Nutzung betrug bspw. im Jahr 2008 ca. 784 Stunden (vgl. Anlage zur Niederschrift des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12.05.2009, § 151). Dies entspricht einer zeitlichen Auslastung von rund 22 %. Die Auslastung lag für das Jahr 2013 bei 17 %. Eine Zunahme von Flugbewegungen könnte auf Grund der vorhandenen Kapazitäten seitens der Stadt Ulm nicht verhindert werden.

4. Flughöhe

Der Luftraum TRA „Allgäu“ ist für den militärischen Flugbetrieb in mittleren Höhen bei einer gleichzeitigen Trennung vom zivilen Luftverkehr eingerichtet worden. Ein großer Teil der hier durchgeführten Flugbewegungen findet nach Angaben der Bundeswehr in ca. 8 km Höhe statt.

Unterhalb des Luftraumes TRA „Allgäu“ finden ebenfalls Flugbewegungen statt. Beim Überflug von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern ist hierbei nach Angaben der Bundeswehr eine Mindesthöhe von 2000 Fuß (ca. 600 Meter über Grund) einzuhalten. Hierbei handelt es sich per Definition nicht um militärischen Tiefflug. Dieser ist grundsätzlich außerhalb des Stadtgebietes von Ulm in einer Höhe zwischen 300 m und 600 m über Grund zulässig.

5. Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte für den Fluglärm werden nur innerhalb von so genannten Lärmschutzbereichen um Flughäfen und Verkehrslandeplätze festgesetzt. Für den Flugbetrieb außerhalb dieser eng gefassten Bereiche bestehen keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte.

Fluglärm unterliegt darüber hinaus auch nicht der im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Lärmaktionsplanung. Der Anwendungsbereich erstreckt sich gem. 47 a BImSchG explizit nicht auf Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.